

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Gräberviertel Vd unterhalb 1903 bis 2167 auf dem Coburger Friedhof, Hinterer Glockenberg, werden zum

**06. Januar 2013**

aufgelassen und die Räumungsfrist auf den gleichen Zeitpunkt festgesetzt.

Eine Erhaltung der Reihengräber über die Liegezeit (30 Jahre) ist gemäß § 22 Abs. 4 der Friedhofssatzung nicht möglich, sodass etwaigen Anträgen nicht stattgegeben werden kann. Dagegen steht es den Angehörigen frei, Grabsteine, Denkmäler und sonstige Ausstattungen der Grabstellen bis zum Ablauf der angegebenen Räumungsfrist zu beseitigen, andernfalls dieselben nach § 27 der Friedhofssatzung in das Eigentum der Stadt Coburg übergehen und von dieser beseitigt werden, da das Gräberviertel für eine Wiederbelegung für Erd- und Feuerbestattungen einzuebnen und vorzubereiten ist.

Die Urnen- und Familiengrabstätten werden von der Auflassung der Gräberviertel nicht berührt.

Coburg, den 06. Juli 2012  
S t a d t C o b u r g

gez.

Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister